

30.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Fz - Gzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**A****Der federführende Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2a - neu – (Änderung der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a**Änderung der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften
zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie****Artikel 5 der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 29. März 2001 (BAnz. Nr. 63 S. 5637) wird wie folgt geändert:**

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.'

Ausgeliefert am**30. APR. 2001**

...

Begründung:

Durch die Änderung der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie, die als in der Geltungsdauer auf ein halbes Jahr befristete Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, wird die Befristung aufgehoben.

2. Zu Artikel 2b - neu - (Änderung der Fleischhygiene-Verordnung)

Nach Artikel 2a - neu - ist folgender Artikel 2b einzufügen:

'Artikel 2b

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. Nr. 63 S. 5637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Entfernung des Rückenmarks von Rindern vor der Längsspaltung der Wirbelsäulen entsprechend dem Stand der Technik erfolgt. Die zuständige Behörde kann bei der Schlachtung von Rindern, deren Fleisch nicht dazu bestimmt ist, in Form von Tierkörperhälften, -vierteln oder in drei Teile zerteilten Tierkörperhälften in andere Mitgliedstaaten verbracht zu werden, gestatten, dass die Wirbelsäule einschließlich Rückenmark bei der Längsspaltung entfernt wird oder dass die Tierkörper ohne Längsspaltung an Ort und Stelle so zerlegt werden, dass die Wirbelsäule einschließlich Rückenmark unschädlich beseitigt werden kann." '

Begründung:

Durch die Änderungen wird zur Vermeidung der Kontamination von Fleisch bei der Längsspaltung der Tierkörper von Rindern die Möglichkeit eingeräumt, dass

- a) die zuständige Behörde anordnen kann, dass vor der Längsspaltung der Tierkörper von Rindern das Rückenmark z.B. mittels Absaugmethode entfernt wird,
- b) moderne Längsspaltungstechniken z. B. unter Verwendung von Sägen mit doppeltem Sägeblatt eingesetzt werden können und
- c) neue Zerlegungstechniken ohne vorherige Längsspaltung des Tierkörpers angewendet werden können.

B

3. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.